

Umzugsordnung & Anmeldung



„Dein Kerbverein“



Dein **KERBVEREIN** **Groß-Zimmern e.V.**

UMZUGSORDNUNG

Stand: 12.03.2018, Version 3.2

1. Umzugsaufstellung

Die Teilnehmer erscheinen pünktlich zum zuvor bekannt gegebenen Aufstellungstermin am Aufstellungsort. Sofern ein Fahrzeug oder Gespann beim Umzug mitgeführt werden soll, muss dieses spätestens um 12:00 Uhr am Aufstellungsort sein.

2. Geltung der StVO

Für den Umzug gilt die StVO. Das bedeutet u.a. die Wagenhöhe einschließlich Zubehör und darauf befindlichen Personen darf eine Höhe von 3,80 m und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten und Alkohol am Steuer ist nicht erlaubt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist die Personenbeförderung auf den Anhängern bei den Wegen zum oder vom Zug verboten.

3. Technische Voraussetzungen der Umzugsfahrzeuge

Der einwandfreie technische Zustand der teilnehmenden Fahrzeuge muss gewährleistet sein. Während des Umzugs gelten die Sonderregelungen für Brauchtumsveranstaltungen. Die einzelnen Bestimmungen sind dem Merkblatt für die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu entnehmen. Insbesondere bei Fahrzeugen, auf denen Personen befördert werden sollen, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV, o.ä.) notwendig. Es wird auch besonderes darauf hingewiesen, dass während des Umzugs Schrittgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) gilt. Für Fahrer gilt ein absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).

Zur Sicherung der Umzugsteilnehmer und Zuschauer ist es erforderlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Fahrzeuge müssen mit einem umlaufenden sogenannten Unterfahrschutz ausgestattet sein.

Bei jedem Fahrzeug/Gespann ist mindestens ein Feuerlöscher (ABC oder CO₂) mitzuführen.

Im Übrigen sind bei der Auswahl der Umzugsfahrzeuge die Straßenverhältnisse und deren Engpässe zu berücksichtigen. Nicht geeignet sind insbesondere Lkw über 7,5 t mit oder ohne Anhänger und Busse. Auch andere hier nicht aufgezählten Fahrzeuge können aus technischen Gründen oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Teilnahme am Umzug ungeeignet sein. Zur Vermeidung von Komplikationen sind die Teilnehmer verpflichtet bei der Anmeldung zum Umzug die Art des Fahrzeugs und die Maße anzugeben.

4. Versicherungen

Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die über eine entsprechende Versicherung verfügen. Die Kfz-Versicherung muss über den Einsatz des motorisierten Fahrzeuges am Umzug vorab unterrichtet werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorgaben kann der Versicherungsschutz verloren gehen und die Umzugsteilnehmer bzw. der Fahrer persönlich in die Haftung genommen werden.



Dein **KEBBVEREIN** **Groß-Zimmern e.V.**

5. Zugordner

Jede Umzugsgruppe muss das Begleitpersonal für das Umzugsfahrzeug bzw. Gespann selbst stellen. Hierbei muss auf jeder Seite der Zugmaschine und des Anhängers eine Begleitperson vorhanden sein. Bei Fahrzeugen mit Übergrößen ist die Zahl der Begleitpersonen nach Rücksprache entsprechend anzupassen. Das Begleitpersonal ist mit Warnwesten zu kennzeichnen und muss ein Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.

Die Begleitpersonen sind bei der Anmeldung namentlich zu benennen.

6. Musikanlagen

Es ist auf eine angemessene Lautstärke der Musikanlagen, so dass vorausfahrende/-laufend oder nachfolgende Teilnehmer, insbesondere Musikzüge, nicht gestört werden, zu achten. Die Musikanlagen sind nach den Vorgaben des Veranstalters auszurichten. Die Ausrichtung der Boxen wird bei der Umzugsteilnehmersitzung bekannt gegeben.

7. GEMA

Musikalische Darbietungen sind in jeder Form (sämtliche Musikinstrumente, Lautsprecher, usw.) bei der Anmeldung anzugeben.

8. Verbote und genehmigungspflichtige Sachverhalte

Der Einsatz von Pyrotechnik ist in jeder Form (z.B. Bengalo, Rauch, Feuerwerk, usw.) verboten.

Die Verwendung von Sondereffekten (z.B. Schaumkanonen, usw.) ist vorher anzufragen und kann nur nach Rücksprache mit den Veranstaltern im Einzelfall schriftlich erlaubt werden.

Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls nur nach vorheriger Anzeige und schriftlicher Genehmigung gestattet. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände sind verboten.

9. Zugablauf

Es ist darauf zu achten, dass der gesamte Zugablauf nicht gestört wird. Ist der Zug in Bewegung sollen keine Lücken entstehen indem Teilnehmer am Platz weiterspielen, Formationen laufen oder sonstige Einlagen darbieten.

10. Ausschluss vom Umzug

Für den Fall eines Verstoßes gegen die oben genannten Vorschriften behalten sich der Veranstalter sowie die Ordnungsbehörde der Gemeinde Groß-Zimmern vor, ein Fahrzeug, oder die gesamte Gruppe von Umzug auszuschließen. Dies gilt insbesondere wenn kein Brauchtumsgutachten nach dem unter Nr. 3 näher benannten Merkblatt vorhanden ist oder gegen die Regelungen der StVO verstoßen wird, weil zum Beispiel ohne entsprechende Genehmigung Personen auf einem Anhänger oder einer Ladefläche befördert werden.

Sofern Gründe bestehen, die den sicheren und reibungslosen Ablauf des Umzugs zu gefährden drohen, kann auch aus weiteren, oben nicht aufgeführten Gründen, ein Ausschluss erfolgen.

Bei der Umzugauflösung können die Fahrzeuge nicht in die Jahnstraße einfahren. Die Auflösung des Umzugs hat zügig zu erfolgen, so dass nachfolgende Teilnehmer nicht behindert werden.



Herausgeber:
Kerbverein Groß-Zimmern e.V.
Angelstraße 18
64846 Groß-Zimmern
Web: www.kerbverein-zimmern.de
Mail: info@kerbverein-zimmern.de